

Satzung des Vereins

Dorfgemeinschaft Jedelhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen
Dorfgemeinschaft Jedelhausen e.V.

und hat seinen Sitz in Neu-Ulm/Jedelhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung der dörflichen Tradition
- b) Kultur- und Heimatpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- heimatkundliche Vorträge
- Brauchtumpflege

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Dorfbewohner des Ortsteils Jedelhausen werden; außerdem Gönner und Freunde des Vereins.
Die Satzung wird von jedem Mitglied beim Eintritt anerkannt.
Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Kinder und Jugendliche von beitragspflichtigen Mitgliedern sind bis zu Ihrem 18. Lebensjahr beitragsfreie Mitglieder, wenn dies von den erziehungsberechtigten Eltern gewünscht wird. Dieser Status ändert sich bei Erreichen des 18. Lebensjahres des Jugendlichen oder bei Kündigung der Mitgliedschaft durch die Erziehungsberechtigten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet. Im Ablehnungsfall ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) bei freiwilligem Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung zum 01.01. oder 01.07. eines jeden Jahres
- c) infolge Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
 - 1) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung und ohne besonderen Grund länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
 - 2) die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder den Gemeinschaftsfrieden stört.

§ 9 Beitragspflicht

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. die Satzung
 - b. Bestellung und Abberufung der Vorstandschaft und der Revisoren
 - c. der Rechenschaftsbericht und die Entlastung der gesamten Vorstandschaft
 - d. die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorstandschaft mindestens einmal im Jahr oder, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Grundangabe schriftlich fordert, einzuberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist in schriftlicher Weise zu erfolgen.
- 3) Die Anträge der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Mitgliederversammlung auch dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn kein entsprechender Punkt der Tagesordnung vorgesehen ist.
- 4) Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung, sie sind dann zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Behandlung stimmen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird durch den Auflösungsbeschluss entschieden, wem das Vermögen zufallen soll. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder „bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Bei der folgenden Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 12 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Und 2. Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Sollte nur ein Wahlvorschlag für dieses Amt angemeldet sein, so genügt die Wahl per Akklamation. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte bis zur Durchführung einer Neuwahl. Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann die Vorstandschaft die notwendigen Mitarbeiter und Helfer einberufen. Über besondere Geschäftsvorfälle hat er in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Bauauslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind auf Verlangen zu erstatten.

§ 13 Revisoren

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich Kassen- und Buchführung ist jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren zu prüfen. Der Zeitpunkt der Prüfung ist von den Revisoren zu bestimmen und soll angemeldet erfolgen. Den Revisoren sind unaufgefordert alle Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen sind Ihnen Auskünfte zu erteilen.

§14 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen im Falle § 8 Absatz 4. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

Jedelhausen, den 18.01.2001